

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2021

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 29. Januar 2021

Nr. 3

Tag	INHALT	Seite
16. 1.21	Vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung	33
21. 1.21	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Errichtungsverordnungen der Hochschulen für den öffentlichen Dienst	35
23. 1.21	Fünfte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung	39
12. 1.21	Verordnung des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Verordnung der Landesregierung, des Wirtschaftsministeriums und des Umweltministeriums zur Änderung der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung	41
12. 1.21	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO)	42
17. 1.21	Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne – CoronaVO EQ)	42
25. 1.21	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb	46
18. 1.21	Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Gegenstandslosigkeit des Ersten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge	46
16.12.20	Bekanntmachung über die Änderung der Geschäftsordnung des 16. Landtags von Baden-Württemberg	46
7. 1.21	Zweite Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über den Naturpark »Schwarzwald Mitte/Nord«	47

Vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 16. Januar 2021

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 und § 36 Absatz 6 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136, 3137) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (GBl. S. 1067), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Januar 2021 (GBl. S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

»die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fortbildungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für die konkret ausgeübte Tätigkeit erforderlich sind, sowie von

Sprach- und Integrationskursen; dies gilt nur, soweit diese nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden können und unaufschiebbar sind.«.

2. § 1 d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird das Wort »wissenschaftliche« gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter »allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts« werden durch die Wörter »nach Maßgabe von § 9 Absatz 1« ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort »Umkleiden« werden die Wörter », sanitären Anlagen« eingefügt.

3. § 1 f wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »17« durch die Angabe »31« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 werden nach der Angabe »3« die Wörter »und entsprechende Bildungsgänge an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums« eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort »Schulen« die Wörter », aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren« eingefügt.

4. § 1 h wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter »und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf« werden gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort »Antigentest« wird das Wort »und« durch das Wort »oder« ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

»(2) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativen Antigentest und mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig. Die Einrichtungen haben den Besuchern und externen Personen die Durchführung der Testung anzubieten. Von der Durchführung eines vorherigen Antigentests ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psychosoziale oder körperliche Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner zwingend erforderlich ist, sofern ein vorheriger Antigentest aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Von der Durchführung eines Antigentests sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.«.

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

d) Im neuen Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

»Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf hat sich drei Mal pro Woche und das Personal von ambulanten Pflegediensten hat sich zwei Mal pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen und jeweils das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung vorzulegen; die Einrichtungen oder die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organisieren.«.

- e) In Absatz 4 wird nach der Angabe »Absätze 1« die Angabe »und 2« durch die Angabe »bis 3« ersetzt.

5. In § 3 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe »Absatz 2« durch die Angabe »Absatz 1« ersetzt.

6. In § 10 Absatz 4 wird das Wort »insbesondere« durch das Wort »sowie« ersetzt.

7. In § 14 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter »oder Kultusministeriums« gestrichen.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird das Wort »oder« durch das Wort »und« ersetzt.
- b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

»entgegen § 1 h Absatz 2 eine Einrichtung ohne negativen Antigentest oder Atemschutz betritt.«.
- c) Die bisherigen Nummern 7 bis 17 werden zu den Nummern 8 bis 18.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2021 in Kraft.

STUTTGART, den 16. Januar 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

HERMANN

ERLER

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 16. Januar 2021 durch öffentliche Bekanntmachung des Staatsministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 18. Januar 2021 in Kraft.

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Errichtungsverordnungen der Hochschulen für den öffentlichen Dienst

Vom 21. Januar 2021

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absätze 2 und 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI. S. 1204) geändert worden ist,
2. § 5 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft vom 10. Juli 2012 (GBI. S. 457, 462):

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Errichtung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

Die Verordnung über die Errichtung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg vom 28. Juni 1999 (GBI. S. 309), die zuletzt durch Artikel 113 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. S. 99, 112) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »Verwaltungsdienst« die Wörter »und für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement« eingefügt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Darüber hinaus können sie einzelne weiterbildende Masterstudiengänge im Bereich der europäischen und internationalen Zusammenarbeit einrichten, die auf eine Tätigkeit sowohl innerhalb als auch außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgerichtet sind.«
 - bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

»Die Einrichtung der Studiengänge nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und der mit einem Ausbildungsgang nach den Absätzen 1 und 2 an der jeweiligen Hochschule beteiligten Ministerien.«
2. In § 6 Absatz 3 werden die Wörter »Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten in der Fassung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2012 (BGBl. I S. 1126), in der jeweils geltenden Fassung« durch die Wörter »Steuerbeamtenausbildungs- und Prüfungsordnung« ersetzt.

3. In § 8 Absatz 1 werden nach dem Wort »Rentenversicherung« die Wörter », des gehobenen Dienstes im digitalen Verwaltungsmanagement« eingefügt und die Wörter »Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten in der Fassung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2012 (BGBl. I S. 1126), in der jeweils geltenden Fassung« durch die Wörter »Steuerbeamtenausbildungs- und prüfungsordnung« ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für Rechtspflege

§ 3 Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für Rechtspflege vom 5. Dezember 1978 (GBI. S. 618), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Februar 2016 (GBI. S. 181) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»(2) Das Justizministerium führt im Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Aufsicht und nimmt ebenfalls im Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Zuständigkeiten wahr, die im Landeshochschulgesetz für das Wissenschaftsministerium vorgesehen sind, ausgenommen die Zuständigkeiten nach § 4 Absatz 6 Satz 3, § 34 Absatz 4 und § 58 Absatz 2 Nummer 10 LHG.«

Artikel 3

Änderung der Errichtungsverordnung HfPolBW

Die Errichtungsverordnung HfPolBW vom 24. April 1979 (GBI. S. 206), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBI. S. 233, 241) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Aufgabe,« die Wörter »Beamtinnen und« eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Hierzu führt sie ein Bachelorstudium im Bereich Polizeivollzugsdienst durch.«
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter »ersten Studienjahres« durch die Wörter »dezentralen Studienabschnitts« ersetzt.
 - c) Absatz 4 Sätze 6 bis 8 werden wie folgt gefasst:

»Das Präsidium Bildung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten unmittelbar zugeordnet und wird von dieser oder diesem geleitet. Die Präsidentin oder der Präsident wird hierbei von der Leiterin oder dem Leiter des Instituts für Ausbildung und Training oder des Instituts für Fortbildung oder des Präsidialstabes vertreten. Diese oder diesen bestellt das Innenministerium; sie oder er führt die Bezeichnung »Vizepräsidentin« oder »Vizepräsident«.«

2. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter »§ 34 Abs. 5 sowie nach §§ 36 und 58 Abs. 3« durch die Wörter »§ 4 Absatz 6 Satz 3 und § 34 Absatz 4 sowie nach § 58 Absatz 2 Nummer 10« ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden vor dem Wort »Präsident« die Wörter »Präsidentin oder« eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter »Der Präsident« durch die Wörter »Die Präsidentin oder der Präsident« und das Wort »Vorstands« durch das Wort »Rektorats« ersetzt.

cc) In Satz 3 werden das Wort »Er« durch die Wörter »Sie oder er« und die Wörter »vom Prorektor« durch die Wörter »von der Prorektorin oder dem Prorektor« ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern »der Dekan« die Wörter »die Dekanin oder« eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter »Der Dekan« werden durch die Wörter »Die Dekanin oder der Dekan« ersetzt.

bbb) Das Wort »Fakultätsvorstands« wird durch das Wort »Dekanats« ersetzt.

ccc) Vor den Wörtern »des Studiendekans« werden die Wörter »der Studiendekanin oder« eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

»§ 6

*Präsidentin, Präsident, Prorektorin, Prorektor,
Verwaltungsdirektorin, Verwaltungsdirektor*

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Senat für acht Jahre bestellt. Zur Präsidentin oder zum Präsident kann bestellt werden, wer die Voraussetzungen für die Berufung als Professorin oder Professor oder als entsprechende hauptberuflich tätige Lehrkraft an der Hochschule erfüllt.

(2) Das Innenministerium kann die Präsidentin oder den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senat aus wichtigem Grund abberufen. Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder verlangen, dass das Innenministerium über die Abberufung entscheidet.

(3) § 17 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 sowie § 18 Absätze 1 bis 3 und Absatz 4 Sätze 1 bis 5 LHG sind nicht anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Prorektorin oder den Prorektor entsprechend.

(5) Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor wird vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Senat bestellt.«

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

»§ 7

Senat

(1) Der Senat ist über die Regelungen des § 19 Absatz 1 LHG hinaus zuständig für die Mitwirkung der Hochschule an der Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten, der Prorektorin oder des Prorektors, der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane. Er ist ferner zuständig für die Aufgaben nach § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummern 3, 6, 9 und 11 LHG. § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 2 und 9 LHG ist nicht anzuwenden.

(2) Dem Senat gehören an:

1. kraft Amtes

a) die Präsidentin als Vorsitzende oder der Präsident als Vorsitzender,

b) die Prorektorin oder der Prorektor,

c) die Gleichstellungsbeauftragte,

d) die Studiendekanin oder der Studiendekan als beratendes Mitglied,

2. auf Grund von Wahlen

a) aus jeder Fakultät drei Professorinnen oder Professoren oder ihnen gleichgestellte hauptberuflich tätige Lehrkräfte des höheren Polizeivollzugsdienstes,

b) drei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

c) eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter,

d) vier Studierende, davon eine Studierende oder ein Studierender aus jedem Studienjahrgang in einem fachtheoretischen Studienabschnitt des Studiums für den gehobenen Polizeivollzugsdienst und eine Studierende oder ein Studierender im dezentralen Studienabschnitt des Studiums für den höheren Polizeivollzugsdienst.

(3) Für die Mitglieder auf Grund von Wahlen ist jeweils eine Stellvertretung zu wählen.

(4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder mit Ausnahme der Studierenden beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. Oktober. Die Amtszeit der Vertretung der Studierenden des Studiums für den gehobenen Polizeivollzugsdienst umfasst jeweils die Zeit aller fachtheoretischen Studienabschnitte dieser Studierenden. Die Amtszeit der Vertretung der Studierenden im dezentralen Studienabschnitt des Studiums für den höheren Polizeivollzugsdienst umfasst die Zeit des dezentralen Studienabschnitts. Die Wahlen der Vertretungen der Studierenden sollen spätes-

tens drei Wochen nach Beginn des ersten fachtheoretischen oder des dezentralen Studienabschnitts durchgeführt werden.«

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

»§ 8

Aufgaben des Hochschulrats nach § 20 LHG

Mit Ausnahme der Aufgaben nach § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummern 3, 6, 9 und 11 LHG übernimmt das Innenministerium die Aufgaben des Hochschulrats.«

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

»§ 9

Fakultätsrat

Dem Fakultätsrat gehören kraft Amtes die der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Lehrkräfte sowie auf Grund von Wahlen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden aus jedem Studienjahrgang des Studiums für den gehobenen Polizeivollzugsdienst und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden im dezentralen Studienabschnitt des Studiums für den höheren Polizeivollzugsdienst an. § 7 Absätze 3 und 4 gilt für die Vertretung der Studierenden entsprechend.«

8. § 10 wird wie folgt gefasst:

»§ 10

Dekanin, Dekan, Prodekanin, Prodekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat für sechs Jahre bestellt.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann aus wichtigem Grund vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat abberufen werden. Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder verlangen, dass das Innenministerium über die Abberufung entscheidet.

(3) § 23 Absatz 2 Satz 2 und § 24 Absätze 3 bis 5 LHG sind nicht anzuwenden.

(4) Die Dekanin oder der Dekan wird von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten. Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Prodekanin oder den Prodekan entsprechend.«

9. § 10a wird wie folgt gefasst:

»§ 10a

Qualitätssicherung

(1) Es wird eine fakultätsübergreifende Studienkommission nach § 26 Absatz 2 LHG gebildet.

(2) Der Studienkommission gehören an:

1. aus jeder Fakultät je eine Vertreterin oder ein Vertreter der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Lehrkräfte,

2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Allgemeinen Studierendenausschüsse (AStA),

3. die Gleichstellungsbeauftragte als beratendes Mitglied.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Studienkommission richtet sich nach § 7 Absatz 4. Die hauptberuflich tätigen Lehrkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 werden vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt, die Vertretung der Studierenden von den Studierenden des jeweiligen Studienjahrgangs.

(4) Die Mitglieder der Studienkommission wählen ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden (Studiendekanin oder Studiendekan) aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Lehrkräfte der Studienkommission.

(5) Bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten wird eine Bildungskommission eingerichtet. Ihr obliegt die Abstimmung der Aufgaben der Hochschule nach § 2 Absätze 2 bis 4. Der Bildungskommission gehören die Prorektorin oder der Prorektor, die Mitglieder der Studienkommission sowie die Institutsleiterinnen und Institutsleiter des Präsidiums Bildung an.«

10. § 10b wird wie folgt gefasst:

»§ 10b

Mitwirkung der Studierenden

(1) Auf die studentische Mitbestimmung findet § 65 LHG in der bis zum 13. Juli 2012 geltenden Fassung nach Maßgabe dieser Verordnung Anwendung. § 25 Absatz 4 LHG in der bis zum 13. Juli 2012 geltenden Fassung findet keine Anwendung.

(2) Dem AStA jedes Studienjahrgangs des Studiums für den gehobenen Polizeivollzugsdienst gehören jeweils die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden dieses Studienjahrgangs im Senat und deren Stellvertretung an. Jeder AStA wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.«

11. § 10c wird wie folgt gefasst:

»§ 10c

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Senat wählt nach § 4 Absatz 2 LHG für den Bereich der Aufgaben nach § 2 Absätze 2 und 3 eine Gleichstellungsbeauftragte und drei Stellvertreterinnen. Diese sind in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule im Bereich nach § 2 Absätze 2 und 3 hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals zu wählen; dabei sollen die verschiedenen Fakultäten vertreten sein.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. Oktober.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist der Präsidentin oder dem Präsidenten unmittelbar zugeordnet.«

12. § 11 wird wie folgt gefasst:

»§ 11

Kuratorium

(1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Hochschule in ihren Aufgaben nach § 2 Absätze 2 und 3 zu unterstützen und die Zusammenarbeit der Hochschule mit der Praxis zu fördern. Das Kuratorium ist zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Hochschule zu hören.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Innenministeriums als Vorsitzende oder als Vorsitzender sowie zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Innenministeriums,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums,
3. die Präsidentin oder der Präsident, die Prorektorin oder der Prorektor, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der regionalen Polizeipräsidien sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Polizeipräsidiums Einsatz, des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei, des Landeskriminalamts und des Landesamts für Verfassungsschutz,
5. drei Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der beteiligten Gewerkschaften und Berufsverbände,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt Villingen-Schwenningen.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummern 1, 4 und 5 werden vom Innenministerium für die Dauer von vier Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamtes, berufen. Wiederberufung ist zulässig. Wird anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds die Berufung eines neuen Mitglieds erforderlich, so wird dieses nur für den Rest der Amtszeit berufen.

(4) Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nummern 1, 4 und 5 ist jeweils eine Stellvertretung zu berufen; für die Mitglieder nach Absatz 2 Nummern 2, 3 und 6 kann eine Stellvertretung berufen werden. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums und die oder der Vorsitzende des Senats können eine gemeinsame Sitzung des Kuratoriums und des Senats einberufen; das Kuratorium und der Senat stimmen getrennt ab.«

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1, 2, 4 und 5 werden jeweils vor dem Wort »Professoren« die Wörter »Professorinnen und« eingefügt.

- b) In den Absätzen 1 und 3 werden jeweils vor dem Wort »Mitarbeitern« die Wörter »Mitarbeiterinnen und« eingefügt.

- c) In Absatz 5 wird die Angabe »Abs. 3 bis 6« durch die Wörter »Absätze 2 und 3 sowie Absätze 4 und 5« ersetzt.

- d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

»(7) Die zuständige Fakultät bildet jeweils zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages eine Berufungskommission. Dieser gehören an:

1. die Dekanin als Vorsitzende oder der Dekan als Vorsitzender,
2. vier weitere an der Hochschule hauptberuflich tätige Lehrkräfte der Fakultät,
3. mindestens jeweils eine hauptberuflich tätige Lehrkraft der anderen Fakultäten,
4. mindestens jeweils eine Studierende oder ein Studierender des Studiums für den gehobenen und den höheren Polizeivollzugsdienst,
5. die Gleichstellungsbeauftragte.

Bei der Besetzung der Berufungskommission sollen Frauen und Männer gleichberechtigt berücksichtigt werden; mindestens zwei fachkundige Frauen und zwei fachkundige Männer müssen vertreten sein. Die Dekanin oder der Dekan kann den Vorsitz jeweils auf eine andere hauptberuflich tätige Lehrkraft übertragen. Die einzelnen Mitglieder der Berufungskommission können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag anzufügen ist. Die Sätze 1 bis 5 gelten für die Bestellung der hauptberuflich tätigen Lehrkräfte entsprechend.«

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe »10. Oktober 2006 (GV NRW. 2007 S. 58)« durch die Wörter »22. September 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Deutschen Hochschule der Polizei 2016, S. 142)« ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) § 58 Absatz 1, §§ 60 bis 62 sowie § 63 Absätze 1 und 2 LHG sind nicht anzuwenden.«

15. § 13 c wird wie folgt gefasst:

»§ 13 c

Finanz- und Haushaltswesen

Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor nimmt die Aufgaben der oder des Beauftragten für den Haushalt nach § 16 Absatz 2 Sätze 4 und 6 sowie Satz 7 Halbsatz 1 LHG wahr.«

16. § 14 wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Vor dem 1. Oktober 2021 finden § 7 Absätze 2 und 4 Errichtungsverordnung HfPolBW in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung Anwendung.

(3) Auf vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gebildete Berufungskommissionen findet § 12 Absatz 7 Errichtungsverordnung HfPolBW in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung Anwendung.

STUTTGART, den 21. Januar 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

SITZMANN

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

WOLF

**Fünfte Verordnung
der Landesregierung zur Änderung
der Corona-Verordnung**

Vom 23. Januar 2021

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 und § 36 Absatz 6 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136, 3137) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (GBl. S. 1067), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe »31. Januar« wird durch die Angabe »14. Februar« ersetzt.
- b) Die Angabe »1 h« wird durch die Angabe »1 i« ersetzt.

2. § 1 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 5 wird das Wort »und« am Ende gestrichen.
- bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort »und« ersetzt.
- cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
»7. Hundesalons, Hundefriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege; Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.«.

b) In Absatz 2 Satz 7 werden nach dem Wort »Waren« die Wörter »kontaktarm und« eingefügt.

3. § 1 g wird wie folgt gefasst:

»§ 1 g

*Beschränkungen von Veranstaltungen
von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungs-
gemeinschaften zur Religionsausübung
sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen*

(1) Während Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 ist der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen untersagt.

(2) Die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 ist nur nach vorheriger Anmeldung bei den Veranstaltenden zulässig, sofern es auf Grund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird. Die Veranstaltenden haben eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen.

(3) Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 mit mehr als 10 Teilnehmenden sind bei der zuständigen Behörde spätestens zwei Werktage im Voraus anzuzeigen, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden.«.

4. § 1 h wird wie folgt gefasst:

»§ 1 h

*Einschränkungen für Krankenhäuser,
Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und
Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste*

(1) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu Krankenhäusern ist nur nach vorherigem negativem Antigentest oder mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig; für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 3 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.

(2) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege-

und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativen Antigentest und mit einem Atemschutz zulässig. Der Atemschutz hat die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards zu erfüllen; für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 3 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt. Die Einrichtungen haben den Besuchern und externen Personen die Durchführung der Testung anzubieten. Von der Durchführung eines vorherigen Antigentests ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psycho-soziale oder körperliche Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner zwingend erforderlich ist, sofern ein vorheriger Antigentest aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Von der Durchführung eines Antigentests sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.

(3) Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten hat einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf hat sich drei Mal pro Woche und das Personal von ambulanten Pflegediensten hat sich zwei Mal pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen und jeweils das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung vorzulegen; die Einrichtungen oder die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organisieren.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nähere Regelungen zur Konkretisierung der Test- und Atemschutzpflicht zu erlassen.«.

5. Nach § 1 h wird folgender § 1 i eingefügt:

»§ 1 i

*Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung
in bestimmten Bereichen*

Abweichend von § 3 Absatz 1 ist in den Fällen der Nummern 1, 3, 4 und 8 eine medizinische Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Satz 1 gilt entsprechend für Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung aus-

reichend. § 1 h Absatz 3 und § 3 Absatz 2 bleiben unberührt.«.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

»8. entgegen § 1 i eine nicht dessen Anforderungen entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung trägt,«.

b) Die bisherigen Nummern 8 bis 18 werden die Nummern 9 bis 19.

7. In § 21 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »31. Januar« durch die Angabe »14. Februar« ersetzt.

Artikel 2

§ 1 e der Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (GBI. S. 1067), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»§ 1 e

Alkoholverbot

Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist auf von den zuständigen Behörden festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.«.

Artikel 3

(1) Artikel 1 dieser Verordnung tritt am 25. Januar 2021 in Kraft.

(2) Artikel 2 dieser Verordnung tritt am 27. Januar 2021 in Kraft.

STUTTGART, den 23. Januar 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

HERMANN

ERLER

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 23. Januar 2021 durch öffentliche Bekanntmachung des Staatsministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes. Gemäß Artikel 3 der Verordnung trat Artikel 1 am 25. Januar 2021; Artikel 2 am 27. Januar 2021 in Kraft.

**Verordnung des Umweltministeriums und
des Wirtschaftsministeriums
zur Änderung der Verordnung
der Landesregierung,
des Wirtschaftsministeriums und
des Umweltministeriums zur
Änderung der Verfahrensverordnung
zur Landesbauordnung**

Vom 12. Januar 2021

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 73 Absatz 2 und 5 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S.358, ber. S.416), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2019 (GBl. S.313) geändert worden ist, und
2. § 2 Absatz 2 des Ingenieurkammergesetzes in der Fassung vom 28. März 2011 (GBl. 145), das zuletzt durch Artikel 33 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 103, ber. 273) geändert worden ist, im Benehmen mit der Ingenieurkammer Baden-Württemberg;

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung, des Wirtschaftsministeriums und des Umweltministeriums zur Änderung der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung vom 28. Juli 2020 (GBl. S.662) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

»7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Standsicherheitsnachweise von Vorhaben nach den Absätzen 1 und 2 müssen von einer Person verfasst sein, die in die von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg geführte Liste nachweisberechtigter Personen im Bereich der Standsicherheit eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Baden-Württemberg.«

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

»(4) In die Liste nachweisberechtigter Personen im Bereich der Standsicherheit ist auf Antrag von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg einzutragen, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau nach Artikel 49 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifika-

tionen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 305 vom 24.10.2014, S.115), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) Nr. 2020/548 vom 23. Januar 2020 (ABl. L 131 vom 24.4.2020, S. 1) geändert worden ist, oder des Bauingenieurwesens nachweist und danach mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Tragwerksplanung innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antrag auf Eintragung praktisch tätig gewesen ist,

2. Prüfsingenieurin oder Prüfsingenieur nach §§ 1 oder 14 der Bauprüfverordnung ist,
3. Bauingenieurin oder Bauingenieur mit einer vor dem 1. Februar 2022 erworbenen Berufserfahrung auf dem Gebiet der Baustatik von mindestens fünf Jahren ist oder
4. in den letzten fünf Jahren vor dem 31. Mai 1985 hauptberuflich auf dem Gebiet der Baustatik ohne wesentliche Beanstandungen Standsicherheitsnachweise verfasst hat und eine Bestätigung darüber von der höheren Baurechtsbehörde ausgestellt und diese Bestätigung bis zum 31. Mai 1986 beantragt worden ist.

§ 43 Absatz 6 Satz 2 bis 7 sowie Absatz 7 bis 9 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg finden entsprechende Anwendung.«

- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

- d) Im neuen Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe »bis 4« durch die Angabe »bis 5« ersetzt.«

2. Artikel 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 7 und 10 dieser Verordnung treten am 1. Februar 2022 in Kraft.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 12. Januar 2021

Umweltministerium
UNTERSTELLER

Wirtschaftsministerium
DR. HOFFMEISTER-KRAUT

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO)

Vom 12. Januar 2021

Auf Grund von § 10 Absatz 1 Nummer 4 des Juristenausbildungsgesetzes vom 16. Juli 2003 (GBI. S. 354), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI. S. 1) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Wissenschaftsministerium verordnet:

Artikel 1

§ 67 Absatz 3 Satz 1 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 2. Mai 2019 (GBI. S. 131), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Dezember 2020 (GBI. S. 1200) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»Das Frühjahrs-/Sommersemester 2020 beziehungsweise das Sommersemester 2020 sowie das Herbst-/Wintersemester 2020/2021 beziehungsweise das Wintersemester 2020/2021 bleiben bei der Berechnung der Semesterzahl nach § 4, § 22 Absatz 1, § 23 Absatz 1 und § 37 Absatz 1 unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung des Studiums.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 12. Januar 2021

WOLF

Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne – CoronaVO EQ)

Vom 17. Januar 2021

Auf Grund von § 17 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 30. November 2020 (GBI. S. 1067), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Januar 2021 (GBI. S. 17) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Baden-Württemberg einreisen

und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus) eingestuften Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus wie Fieber, trockener Husten oder Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

§ 2

Ausnahmen

(1) Von § 1 Absatz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, die nur zur Durchreise in Baden-Württemberg einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Baden-Württemberg auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen,
2. bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte
 - a) Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder
 - b) Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
 - a) die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in ein Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wö-

- chentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder
- b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Land Baden-Württemberg begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);
- die zwingende Notwendigkeit, sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Dienstherrn, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen, oder
4. Personen, die über ein ärztliches Zeugnis über eine bei Einreise mindestens 21 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegende, durch eine molekularbiologische Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Test) bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen.
- (2) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung) aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 nicht erfasst,
1. Personen, die aus Grenzregionen gemäß der Anlage
- a) für bis zu 24 Stunden einreisen und in diesen Grenzregionen ihren Erst- oder Zweitwohnsitz haben oder
- b) einreisen und sich weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben,
- sofern dies nicht überwiegend aus touristischen Gründen oder zu Zwecken des Einkaufs geschieht,
2. bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden
- a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
- b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen,
- c) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die aufgrund einer dringenden medizinischen Behandlung einreisen, oder
- d) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung einer Gerichtsverhandlung unerlässlich sind, insbesondere Kläger, Beklagter, Angeklagter, Sachverständiger und Zeuge, und dies durch die Ladung des Gerichts bescheinigt wird,
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
- a) die als Schülerinnen und Schüler eines Internats in regelmäßigen Zeitabständen ihre Verwandten ersten oder zweiten Grades besuchen oder
- b) die durch das Land Baden-Württemberg zur Dienstaussübung in ein Risikogebiet entsandt sind und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Dienstaussübung dort aufhalten;
- die zwingende Notwendigkeit, sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Dienstherrn, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen, oder
4. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Abgeordnete des Europäischen Parlaments für Baden-Württemberg oder mit Wohnsitz in Baden-Württemberg, die sich zwingend notwendig zur Ausübung ihres Mandats in einem Risikogebiet aufgehalten haben.
- (3) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 nicht erfasst
1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
- a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
- b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
- d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
- e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
- f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen
- unabdingbar ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,
2. Personen, die einreisen aufgrund
- a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
- b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
- c) des Beistands oder zur Pflege schutz- oder hilfebedürftiger Personen,
3. Polizeivollzugsbeamte sowie Einsatzkräfte der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und der im Katastrophen-

schutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,

4. Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, ohne unter Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a zu fallen, wobei das Testerfordernis nach Satz 2 für Besatzungen von Binnenschiffen entfällt, sofern grundsätzliche Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung, insbesondere ein Verzicht auf nicht zwingend erforderliche Landgänge, ergriffen werden,
5. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Land Baden-Württemberg einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Dienstherrn, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
6. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung oder Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind, oder
7. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen und die unmittelbar vor Rückreise an ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus durchgeführt haben, sofern
 - a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden,
 - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
 - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat.

Satz 1 gilt nur für Personen, die die sich aus § 3 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.

(4) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 nicht erfasst

1. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes,
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in Baden-Württemberg einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist; der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Halbsatz 1 dieser Nummer; die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Halbsatz 1 dieser Nummer zu überprüfen; die Halbsätze 1 bis 3 dieser Nummer gelten auch für Personen, die zum Zweck einer kürzeren Arbeitsaufnahme in Baden-Württemberg mit einem triftigen Grund einreisen; ein triftiger Grund liegt in der Regel vor, wenn unter besonderer Berücksichtigung infektiologischer Belange ein zwingend beruflicher und volkswirtschaftlich relevanter Grund vorliegt.

(5) In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern die dort genannten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus wie Fieber, trockener Husten oder Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen. Die in Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und in den Absätzen 2 bis 5 genannten Personen haben zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihnen binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus wie Fieber, trockener Husten oder Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns auftreten.

(7) Sofern Bescheinigungen oder ärztliche Zeugnisse erforderlich sind, können diese in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorgelegt werden. In allen anderen Fällen ist das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands glaubhaft zu machen.

§ 3

Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt. Dies gilt nicht für Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben.

(2) Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 zugrundeliegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrundeliegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihr binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus wie Fieber, trockener Husten oder Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns auftreten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, die unter § 2 Absatz 4 Nummer 3 fallen, entsprechend.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
3. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3, Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz hinsichtlich Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sowie Buchstaben c bis f oder Nummer 5 eine Bescheinigung mit unwahren Angaben ausstellt oder
4. entgegen § 2 Absatz 6 Satz 2 oder § 3 Absatz 5 einen Arzt oder ein Testzentrum nicht aufsucht.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung vom 10. Januar 2021 (GBI. S. 23) außer Kraft.

STUTTGART, den 17. Januar 2021

LUCHA

Anlage (zu § 2 Absatz 2 Nummer 1)**Grenzregionen**

Mandatsgebiet	Staat	Grenzregionen
Internationale Bodenseekonferenz	Österreich	Das Land Vorarlberg
	Fürstentum Liechtenstein	Das gesamte Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein
	Schweiz	Die Kantone Appenzell (Innerrhoden, Ausserrhoden), St. Gallen, Thurgau, Zürich und Schaffhausen
Oberrheinkonferenz	Schweiz	Die Kantone Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Jura und Solothurn
	Frankreich	Die Europäische Gebietskörperschaft Elsass (umfasst die Départements Bas-Rhin und Haut-Rhin)

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 17. Januar 2021 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß § 5 der Verordnung am 18. Januar 2021 in Kraft.

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb

Vom 25. Januar 2021

Auf Grund von § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 30. November 2020 (GBl. S. 1067), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Januar 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GBl. S. 1090), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Januar 2021 (GBl. S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absätze 2 und 3 wird die Angabe »31. Januar 2021« jeweils durch die Angabe »14. Februar 2021« ersetzt.
2. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe »31. Januars 2021« durch die Angabe »14. Februars 2021« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 25. Januar 2021

BAUER

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Gegenstandslosigkeit des Ersten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge

Vom 18. Januar 2021

Der zwischen dem 10. und dem 17. Juni 2020 unterzeichnete Erste Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (1. Medienänderungsstaatsvertrag) – GBl. 2020, S. 1047 – zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen ist nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Ersten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge mit dem Ablauf des 31. Dezember 2020 gegenstandslos geworden.

STUTTGART, den 18. Januar 2021

SCHOPPER

Bekanntmachung über die Änderung der Geschäftsordnung des 16. Landtags von Baden-Württemberg

Vom 16. Dezember 2020

Der Landtag hat am 16. Dezember 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Die Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg vom 16. Oktober 2019 (GBl. S. 429) wird wie folgt geändert:*

1. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Die Schlussabstimmung über ein Gesetz, mit dem eine Vorschrift im Sinne von § 1 Absatz 1 des Gesetzes über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen Baden-Württemberg (BerRVerh-PrG) eingeführt oder wesentlich geändert wird, ist erst zulässig, wenn eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der §§ 3 und 4 BerRVerhPrG und eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne von § 5 BerRVerhPrG stattgefunden hat. Erforderlichenfalls wird hierzu eine Stellungnahme der Regierung eingeholt, die den Anforderungen der §§ 3 und 4 BerRVerhPrG genügt.«

2. § 50e Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort »drei« wird durch das Wort »vier« ersetzt.
- b) Es werden vor dem Punkt die Wörter »sowie ob im Fall des § 42 Absatz 2 Satz 2 des Volksabstimmungsgesetzes die Gesetzesbegründung die erforderliche Verhältnismäßigkeitsprüfung enthält« eingefügt.

STUTTGART, 16. Dezember 2020

Die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg

ARAS

* Die Änderung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9. Juli 2018, S. 25).

**Zweite Verordnung des
Regierungspräsidiums Karlsruhe zur
Änderung der Verordnung über den
Naturpark »Schwarzwald Mitte/Nord«**

Vom 7. Januar 2021

Auf Grund von §§ 22 und 27 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, sowie § 23 Absatz 3 und 9 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetzes – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 23. Juli 2020 (GBl. S. 651) geändert worden ist, und mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Naturpark »Schwarzwald Mitte/Nord« vom 16. Dezember 2003 (GBl. 2004, S. 40), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Dezember 2014 (GBl. 2015, S. 61) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe »374000 ha« durch die Angabe »420.000 ha« ersetzt.
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
»Der Naturpark umfasst das Gebiet folgender Gemeinden:
 1. im Landkreis Calw: Altensteig, Althengstett, Bad Herrenalb, Bad Liebenzell, Bad Teinach-Zavelstein, Bad Wildbad, Calw, Dobel, Ebhausen, Egenhausen, Enzklösterle, Haiterbach, Höfen an der Enz, Nagold, Neubulach, Neuweiler, Oberreichenbach, Rohrdorf, Schömberg, Simmersfeld, Unterreichenbach, Wildberg;
 2. im Enzkreis: Birkenfeld, Engelsbrand, Neuenbürg, Neuhausen, Niefern-Öschelbronn, Straubenhardt, Tiefenbronn;
 3. im Landkreis Freudenstadt: Alpirsbach, Bad Rippoldsau-Schapbach, Baiersbronn, Dornstetten, Freudenstadt, Glatten, Grömbach, Horb am Neckar, Loßburg, Pfalzgrafenweiler, Schopfloch, Seewald, Waldachtal, Wörnersberg;
 4. im Landkreis Karlsruhe: Marxzell, Waldbronn;
 5. im Ortenaukreis: Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Fischerbach, Friesenheim, Gengenbach, Gutach (Schwarzwaldbahn), Haslach im Kinzigtal, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Kappel-

rodeck, Lautenbach, Mühlenbach, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Oberwolfach, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen, Sasbachwalden, Schuttertal, Seebach, Seelbach, Steinach, Wolfach, Zell am Harmersbach;

6. im Landkreis Rastatt: Bischweier, Bühlertal, Forbach, Gaggenau, Gernsbach, Loffenau, Weisenbach;
 7. im Landkreis Rottweil: Aichhalden, Dornhan, Dunningen, Eschbronn, Fluorn-Winzeln, Hardt, Lauterbach, Oberndorf am Neckar, Schenkenzell, Schiltach, Schramberg, Sulz am Neckar.«
3. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- »Der Naturpark umfasst ferner die nachfolgend beschriebenen Teilflächen der Gemeinden:
1. im Landkreis Calw:
Simmozheim: nur die westlich der Gemarkung Neuhengstett (Gemeinde Althengstett) gelegene Gemarkungsteilfläche;
 2. im Landkreis Karlsruhe:
 - a) Ettlingen: Gemarkungen Schöllbronn und Spesart, Gemarkungsflächen von Bruchhausen, Ettlingen, Ettlingenweiler, Oberweiler und Schlutenbach östlich von L 607, Rastatter Straße, Schillerstraße, Durlacher Straße und B 3;
 - b) Karlsbad: Gemarkungen Ittersbach und Spielberg, Gemarkungsflächen von Auerbach, Langensteinbach, Mutschelbach teilweise;
 - c) Malsch: Gemarkung Völkersbach, Gemarkungsflächen von Malsch, Sulzbach und Waldprechtsweiler östlich der L 607;
 3. im Ortenaukreis:
 - a) Achern: Gemarkungen Oberachern und Mösbach; Gemarkungsflächen von Önsbach, Fautenbach und Sasbachried östlich der B 3 sowie von Achern-Illenaus im Stadtgebiet zwischen Achener Mühlbach, Martinstraße, Hornisgrindestraße und Stadtgrenze zu Obersasbach; Gemarkungsteilflächen in den Schwarzwaldhochlagen;
 - b) Durbach: Gemarkung Durbach;
 - c) Ettenheim: Gemarkungen Ettenheimmünster, Münchweiler, Wallburg, Gemarkungsteilflächen von Altdorf und Ettenheim östlich der Gemarkungen Münchweiler und Wallburg;
 - d) Hohberg: Gemarkung Diersburg;
 - e) Kappel-Grafenhausen: Gemarkungsteilflächen östlich der Gemarkung Ettenheimmünster (Stadt Ettenheim);
 - f) Kippenheim: Gemarkung Schmieheim, Teilfläche der Gemarkung Kippenheim südöstlich der Gemarkung Sulz (Stadt Lahr);

- g) Lahr: Gemarkungen Kuhbach, Reichenbach und Sulz, die östliche, von hohem Waldanteil geprägte Gemarkungsfläche von Lahr inklusive Gemarkungsteilfläche von Kippenheimer in den Schwarzwaldhochlagen (Hochwald);
- h) Lauf: Gemarkung Lauf ohne Exklave »Laufer Mark«;
- i) Mahlberg: Gemarkungsteilflächen östlich und südöstlich der Gemarkung Schmieheim (Gemeinde Kippenheim);
- j) Offenburg: Gemarkungen Fessenbach, Ramersweier, Zell-Weierbach und Zunsweier;
- k) Renchen: alle Gemarkungsflächen östlich von B 3 und neuer B 3-Umfahrung (K 5312 / Vogesenstraße);
- l) Ringsheim: Gemarkungsteilflächen östlich der Gemarkung Ettenheimmünster;
- m) Sasbach: alle Gemarkungsflächen östlich der B 3; Gemarkungsteilflächen in den Schwarzwaldhochlagen;
4. im Landkreis Rastatt:
- a) Bühl: Gemarkungs(teil)flächen von Altschweier, Bühl, Eisental, Neusatz, Vimbuch und Weitenung östlich der K 3764 und L 84;
- b) Kuppenheim: Gemarkung Oberndorf, Gemarkungsfläche von Kuppenheim östlich der L 67 und südlich der Murg;
- c) Muggensturm: Gemarkungsflächen südöstlich der Bahnlinie;
- d) Ottersweier: Gemarkungsteilflächen östlich der Rheintalbahn sowie in den Schwarzwaldhochlagen;
- e) Sinzheim: Gemarkungsflächen von Sinzheim östlich der B 3, Gemarkungsteilflächen in den Schwarzwaldhochlagen;
5. im Stadtkreis Baden-Baden:
alle Gemarkungsflächen östlich der B 3;
6. im Stadtkreis Karlsruhe:
Gemarkung Durlach (Stadtteile: Durlach, Hohenwettersbach, Stupferich, Wettersbach, Wolfartsweier) ohne Stadtteil Grötzingen;
7. im Stadtkreis Pforzheim:
Gemarkungen Hohenwart, Huchenfeld und Wurm; Gemarkungsflächen von Büchenbronn, Eutingen und Pforzheim (Dillweißenstein, Südoststadt, Buckenberg) teilweise.«
4. § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
»Der Naturpark umfasst ein großräumiges Gebiet im Schwarzwald im Bereich der Naturräume Schwarzwald Randplatten, Nördlicher Talschwarzwald, Grindenschwarzwald und Enzhöhen sowie Mittlerer Schwarzwald (bis zur Grenze des Naturparks Süd-schwarzwald) einschließlich in angrenzende Naturräume hineinragende Gemeinde- und Gemarkungsgebiete innerhalb der Landkreise Calw, Enzkreis, Freudenstadt, Karlsruhe, Ortenaukreis, Rastatt, Rottweil sowie der Stadtkreise Baden-Baden, Karlsruhe und Pforzheim, das als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen ist und das
- sich überwiegend durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft auszeichnet,
 - wegen seiner Naturausstattung sich für die Erholung größerer Bevölkerungsteile besonders eignet und
 - nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung bestimmt wurde.«
5. § 2 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
»Das Gebiet des Naturparks mit seinen Grenzen ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:115.000, in 14 Detailkarten im Maßstab 1:25.000 sowie in 14 Nahbereichskarten im Maßstab 1:5.000 gelb eingetragen.«
6. In § 4 wird in Absatz 1 Satz 2 die Angabe »§ 24 a NatSchG« durch die Angabe »§ 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG« und in Absatz 2 Nummer 4 die Angabe »§ 13 NatSchG« durch die Angabe »§ 19 NatSchG« ersetzt.
7. In § 6 Satz 1 werden die Wörter »nach § 63 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) Befreiung« durch die Wörter »Befreiung nach den hierfür geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen« ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt gefasst:
»Ordnungswidrig im Sinne der hierfür geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen handelt, wer in dem Naturpark vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 1 dieser Verordnung Handlungen ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.«
- Artikel 2
- (1) Die Verordnung mit den Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 17 in 76133 Karlsruhe für die Dauer von zwei Wochen beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt Baden-Württemberg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Ergänzend werden die Unterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht.
- (2) Die Verordnung mit den Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 1 benannten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.
- (3) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- KARLSRUHE, den 7. Januar 2021
- FELDER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 25 Absatz 1 NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 24 NatSchG enthaltenen Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach der Verkündung der Verordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Oberamtsrätin Ulrike Woher
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: ulrike.woher@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Einband- decken 2020

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-44

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2021.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2020 **wird den Beziehern** im März 2021 **kostenlos** zugesandt.
